

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

240 Hochwasserschutz; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Ilse vom 22. August 2019, S.281–282

241 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung, S.282

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

242 Aufgebot zweier Sparkassenurkunden, S.283

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**240 Hochwasserschutz;
 hier: Ordnungsbehördliche Verordnung
 zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
 an der Ilse vom 22. August 2019**

Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG¹ in Verbindung mit § 83 LWG² verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung**

- 1) Das Überschwemmungsgebiet an der Ilse wird in der Stadt Lemgo von der Mündung in die Bega bis unterhalb der Einmündung des Taller Baches neu festgesetzt.
- 2) Das Überschwemmungsgebiet ist in 7 Karten im Maßstab 1:5 000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:50 000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes. In der Anlage 1 (Amtsblatt) ist eine weitere Übersicht im Maßstab 1:50 000 angefügt.
- 3) Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- 4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient
 - dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und dessen Überflutungsflächen,
 - zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer,

die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,

- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- zum Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung

§ 2**Einsichtnahme**

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden

- Landrat des Kreises Lippe, Untere Wasserbehörde
- Stadt Lemgo
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 (Dienstgebäude Minden)

§ 3**Gebote und Verbote**

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Vorschrift zu den „Besonderen wasserwirtschaftlichen Bestimmungen“ im Abschnitt 6 des WHG oder den Bestimmungen des LWG im Abschnitt 5 mit dem Unterabschnitt 2 in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € belegt werden.

§ 5**Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.
- 2) Die Verordnungen der Festsetzung des preußischen Überschwemmungsgebietes vom 5. Juli 1912 sowie der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ilse vom 26. Oktober 1998 werden aufgehoben.

Detmold, den 22. August 2019
54.07.05.40/4624

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
Recklies

- 1) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.
- 1) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 618)

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 281–282

241

Wasserrecht;

**hier: Vollzug des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 13. September 2019
54.01.01.70-001/2017-001

Die Stadt Lübbecke hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer Genehmigung zum Bau einer vierten Reinigungsstufe auf dem Gelände der Kläranlage Lübbecke in der

Stadt: Lübbecke

Gemarkung: Lübbecke

Flur: Flur 5, Flurstück 2321

gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) beantragt.

Der beantragte Bau der 4. Reinigungsstufe dient der Spurenstoffelimination. Da Kläranlagen einen Haupteintragspfad für eine Reihe von gewässerrelevanten Spurenstoffen dar-

stellen, dient der Bau der 4. Reinigungsstufe der Verbesserung der Ablaufqualität.

Nach Ziffer 13.1.3 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9 000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4 500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass der Bau der 4. Reinigungsstufe im Ergebnis eine geringere Belastung der umweltrelevanten Schutzgüter mit sich bringt. Es werden positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, dem abwasseraufnehmenden Gewässer sowie im Grundwasserkörper erwartet.

Die 4. Reinigungsstufe wird innerhalb des voll erschlossenen Geländes der Kläranlage Lübbecke erstellt. Der Eingriff in die Nutzung und Gestaltung von Wasser und Boden ist als untergeordnet zu bewerten. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist nicht erheblich. Die baulichen Anlagen gliedern sich in das Erscheinungsbild der Kläranlage ein. Die negativen Wirkungen auf Luft und Klima sind als untergeordnet zu bewerten.

Im Bereich des Gestehtungsgebietes fallen außerhalb der Gestehtung keine Abfallstoffe an; es sind weder Umweltverschmutzungen noch wesentliche Belästigungen zu erwarten.

Es liegt keine Anfälligkeit für Störfälle vor. Die geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen werden sowohl in der Planung als auch bei der Ausführung berücksichtigt.

Die festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellen sowie die festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen außerhalb des Einflussgebietes des Vorhabens.

Der Standort des Vorhabens hat keinen besonderen naturschutzfachlichen Wert, da er sich auf das bestehende Betriebsgelände der Kläranlage beschränkt. Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten mit Festsetzungen oder naturschutzfachlichen Restriktionen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf nahegelegene Schutzgebiete sind nicht zu erwarten. Die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Maßnahme keine artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind.

Der Standort für das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten mit Festsetzungen oder naturschutzfachlichen Restriktionen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 282

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

242 Aufgebot zweier Sparkassenurkunden

Die Sparkassenurkunden Nr. 3252502061 und Nr. 3250089483, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunden wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunden anzumelden.

Werden die Sparkassenurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 20. September 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298